

## TEIL I: ANALYSE UND PERSONALMANAGEMENT

### Lösungsvorschlag Frage I.1. Finanzielle Analyse der Jahresrechnung 2011:

Der vorliegende Lösungsvorschlag soll aufzeigen, wie man die Analyse vornehmen könnte. Es gibt aber sicherlich auch alternative Vorgehensweisen, welche ebenfalls als korrekt / gut beurteilt werden können.

Bei der Auswahl der Kennzahlen ist insbesondere zu beachten, dass diese für eine Bauunternehmung geeignet sind (weniger geeignet wäre beispielsweise die Umschlagshäufigkeit der Vorräte). Zudem sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden, da diese keine neuen Informationen liefern. Bsp. wenn der Liquiditätsgrad I schon als gut beurteilt wird, bringt es nichts auch noch den Liquiditätsgrad II und III zu berechnen.

Bei den Kommentaren können die Kandidaten einerseits die Entwicklung von 2010 zu 2011 anhand eines Vorjahresvergleichs beurteilen. Andererseits kann aber auch die absolute Grösse einer Kennzahl kommentiert werden (z.B. Liquiditätsgrad II von grösser als 100% gelten in der Regel als sicher / gut). Die Bezugnahme auf Erfahrungswerte der Baubranche ist selbstverständlich auch zulässig.

Bei der Geldflussrechnung muss der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode berechnet werden, da die Veränderungen der Bilanzpositionen nicht den einzelnen Aufwendungen zugeordnet werden können (Bsp.: es ist nicht erkennbar, welche Aufwendungen durch die Aktive Rechnungsabgrenzung betroffen sind).

### Geldflussrechnung 2011

#### Cashflow betriebliche Tätigkeit (indirekte Methode)

Jahresgewinn	1'209'416	
Abschreibungen	202'777	
Veränderung Rückstellung Prozessrisiken	0	
Zunahme Rückstellung Garantiarbeiten	51'700	
<b>Cashflow vor Veränderung des NUV</b>	<b>1'463'893</b>	
Abnahme Forderungen aus L&L	476'780	
Abnahme Delkredere	-7'200	
Zunahme Verrechnungssteuer	-111	
Veränderung Vorräte	0	
Abnahme Angefangene Arbeiten	39'400	
Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	-33'503	
Veränderung BVG Beitragsreserven	0	
Abnahme Verbindlichkeiten aus L&L <sup>1)</sup>	-319'929	
Abnahme Kreditor MWST	-13'893	
Zunahme Passive Rechnungsabgrenzung	176'243	
Buchgewinn Verkauf Anlagevermögen	-3'573	<b>1'778'107</b>

**Cashflow Investitionstätigkeit**

Verkauf Anlagevermögen <sup>2)</sup>	14'722	
Kauf Anlagevermögen <sup>3)</sup>	-138'426	<b>-123'704</b>

**Cashflow Finanzierungstätigkeit**

Rückzahlung Kontokorrent Soares AG <sup>4)</sup>	-550'637	
Rückzahlung Raiffeisenbank Darlehen	-4'000	
Dividendenzahlung	-300'000	<b>-854'637</b>

**Total Cashflow** **799'766**

Flüssige Mittel per 01.01.2011	942'779	
Flüssige Mittel per 31.12.2011	1'742'545	799'766

1) = ( 472'267 – 10'000 noch nicht bezahlt) - 782'196

2) = Buchwert 11'149 + Buchgewinn 3'573

3)

AV per 01.01.	370'603	
Abschreibungen	- 202'777	
Verkäufe (Buchwert)	- 11'149	
Aktivierete Käufe (als Diff.)	<u>148'426</u>	minus 10'000 noch nicht bezahlt = 138'426
AV per 31.12.	<u>305'103</u>	

4) Da es sich bei der Soares AG um eine Holding handelt ist kaum vorstellbar, dass das Kontokorrent zur Abwicklung operativer Transaktionen verwendet wird. Das Kontokorrent wird daher zur Finanzierung der Lopez AG verwendet (siehe auch Anmerkung zum Kontokorrent in der Aufgabenstellung). Folgerichtig muss die Abnahme der Kontokorrentschuld bei der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

**Liquiditätslage**

Liquiditätsgrad I:	Flüssige Mittel		
	Kurzfristiges Fremdkapital		
Berechnung 2011:	296 + 1'738'271 + 3'978	1'742'545	= 164,91%
	472'267 + 161'927 + 105'837 + 316'637	1'056'668	
Berechnung 2010:	2'545 + 936'267 + 3'967	942'779	= 53,72%
	782'196 + 712'564 + 119'730 + 140'394	1'754'884	

$$\begin{array}{l} \text{Free Cashflow Marge:} \\ \text{Free Cashflow (= CF BT - CF IT)} \\ \hline \text{Cashflow BT} \\ \text{Berechnung 2011: } \frac{1'778'107 - 123'704}{1'778'107} = 93,04\% \end{array}$$

$$\begin{array}{l} \text{Verschuldungsfaktor:} \\ \text{Effektivverschuldung (= FK - FlüMi - Forderungen)} \\ \hline \text{Cashflow BT (teilweise auch mit FCF berechnet)} \\ \text{Berechnung 2011: } \frac{1'720'934 - 296 - 1'738'271 - 3'978 - 905'704 + 110'200 - 522}{1'778'107} \\ \hline \frac{-817'637}{1'778'107} = \text{negativer Wert} \end{array}$$

**Kommentar zur Liquiditätslage:**

Der Liquiditätsgrad I war bereits im 2010 hoch. Im 2011 hat er sich ca. verdreifacht und mit knapp 165% einen extrem hohen Wert erreicht (deshalb wird auf die Berechnung der Liquiditätsgrade II und III verzichtet).

Die ebenfalls sehr hohe Free Cashflow Marge weist darauf hin, dass nur sehr wenig Geld (d.h. ca. 7% = 100% - 93%) für Netto-Investitionen ausgegeben wurden.

Eine negative Effektivverschuldung ist sehr selten. Diese negative Effektivverschuldung bedeutet, dass die Lopez AG alle ihre Schulden (FK) mit den bestehenden Flüssigen Mitteln und Forderungen tilgen könnte. Dieser Wert ergibt sich vor allem wegen dem sehr hohen Liquiditätsbestand.

Es stellt sich die Frage, was mit diesem zu hohen Liquiditätsbestand geschehen soll? Sind allenfalls grössere Investitionen oder Käufe von Gesellschaften geplant? Bei der aktuellen Zinssituation gibt es nur sehr bescheidene Zinserträge -> so viel Geld auf dem Bankkonto ist nicht optimal. Gibt es alternative kurz- oder langfristige Anlageformen? Wäre es z.B. möglich, die Darlehensschuld bei der Raiffeisenbank vollständig zurückzubezahlen oder das Kontokorrent mit der Soares AG noch weiter zurückzubezahlen (Lopez AG zahlt hohe Zinsen, bekommt aber nur tiefe Zinsen). Für einmal stellt die zu hohe Liquidität ein Problem dar!

**Rentabilität**

$$\text{BG-Marge: } \frac{\text{Bruttogewinn}}{\text{Umsatz}}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{6'757'114}{12'531'557} = 53,92\%$$

$$\text{Berechnung 2010: } \frac{5'854'165}{11'430'919} = 51,21\%$$

$$\text{EBIT-Marge: } \frac{\text{EBIT}}{\text{Umsatz}}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{(1'209'416 + 361'934 - 41'945 + 33'967 - 1'620)}{12'531'557} = 12,46\%$$

$$\text{Berechnung 2010: } \frac{(611'547 + 182'337 - 9'578 + 44'393 - 1'186)}{11'430'919} = 7,24\%$$

$$\text{EK-Rendite: } \frac{\text{Jahresgewinn}}{\text{Durchschnittliches Eigenkapital}}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{1'209'416}{(789'956 + 1'699'372) / 2} = 97,17\%$$

$$\text{Berechnung 2010: } \frac{611'547}{[(789'956 - 611'547) + 789'956] / 2} = 126,31\%$$

**Kommentar zur Rentabilität:**

Der Jahresgewinn hat sich beinahe verdoppelt. Gründe: Der Umsatz konnte um knapp 10% gesteigert werden,

- der Materialaufwand stieg jedoch nur um ca. 3,5%
- die Löhne stiegen jedoch nur um knapp 1%
- (die Leistungen Dritter steigen ebenfalls um ca. 10%)

Obige Entwicklung führte dazu, dass der Bruttogewinn um ca. 15,5% angestiegen ist. Die Bruttogewinnmarge und die EBIT-Marge sind deshalb ebenfalls angestiegen. Dass die EBIT-Marge deutlich stärker angestiegen ist zeigt, dass die Aufwendungen zwischen dem Bruttogewinn und dem EBIT unterdurchschnittlich zugenommen haben.

Die EK-Rendite erreicht mit über 100% unglaubliche, fantastische Werte. Je nach Branche und Risiko wird als Faustregel häufig eine EK-Rendite von 10 – 15% erwartet. Diese Werte werden bei Weitem übertroffen. Der hohe Wert im 2010 könnte teilweise mit dem damals noch etwas gar tiefen Eigenkapital erklärt werden (siehe auch Erläuterungen zur Finanzierung). Im 2011 liegt die Ursache ganz klar im sehr hohen Jahresgewinn (der Eigenfinanzierungsgrad mit knapp 50% ist sicherlich nicht mehr zu tief).

### Finanzierung

$$\begin{array}{l} \text{Eigenfinanzierungsgrad:} \\ \text{Berechnung 2011:} \end{array} \quad \begin{array}{r} \text{Eigenkapital} \\ \hline \text{Bilanzsumme} \\ \\ 1'699'372 \\ \hline 3'420'306 \end{array} = 49,7\%$$

$$\begin{array}{l} \text{Berechnung 2010:} \end{array} \quad \begin{array}{r} 789'956 \\ \hline 3'161'406 \end{array} = 25,00\%$$

$$\begin{array}{l} \text{Anlagedeckungsgrad A:} \\ \text{Berechnung 2011:} \end{array} \quad \begin{array}{r} \text{Eigenkapital} \\ \hline \text{Anlagevermögen} \\ \\ 1'699'372 \\ \hline 305'103 \end{array} = 556,98\%$$

$$\begin{array}{l} \text{Berechnung 2010:} \end{array} \quad \begin{array}{r} 789'956 \\ \hline 370'603 \end{array} = 213,15\%$$

$$\begin{aligned} \text{Selbstfinanzierungsgrad: } & \frac{\text{Gewinnreserven}}{\text{Eigenkapital}} \\ \\ \text{Berechnung 2011: } & \frac{(50'000 + 339'956 + 1'209'416)}{1'699'372} = 94,12\% \\ \\ \text{Berechnung 2010: } & \frac{(25'000 + 53'409 + 611'547)}{789'956} = 87,34\% \end{aligned}$$

**Kommentar zur Finanzierung:**

Wie bereits bei der Liquidität festgestellt, besteht keine Effektivverschuldung -> das verzinsliche Fremdkapital stellt somit kein Problem dar.

Der Eigenfinanzierungsgrad war im 2010 mit 25% etwas zu tief. Häufig wird als Richtwert ein Eigenfinanzierungsgrad von rund einem Drittel genannt. Die Verbesserung auf knapp 50% ergibt sich einerseits durch den sehr hohen Jahregewinn, welcher dazu führte, dass das Eigenkapital um ca. 115% angestiegen ist. Andererseits stieg die Bilanzsumme nur um ca. 8% (vor allem weil das Fremdkapital, insbesondere die Verbindlichkeiten aus L&L und das Kontokorrent Soares AG abgenommen haben).

Die Fristenkongruenz ist eingehalten (d.h. langfristige Vermögenswerte sollten mit langfristigem Kapital finanziert werden = goldene Finanzierungsregel). Bereits der Anlagedeckungsgrad A (bei welchem das langfristige Fremdkapital noch nicht berücksichtigt wird) ergibt Werte > 100%. Der sehr hohe Wert von 557% im 2011 erklärt sich einerseits durch den sehr hohen Gewinn bzw. des hohen Eigenkapitals. Andererseits hat im 2011 das Anlagevermögen abgenommen - es wurden nur geringe Investitionen getätigt (siehe auch Geldflussrechnung).

Der hohe Selbstfinanzierungsgrad ist in erster Linie auch auf die Jahregewinne zurückzuführen, welche teilweise wieder ausgeschüttet wurden. Der Anstieg im 2011 ist auf das Gewinnwachstum zurückzuführen. Der Lopez AG bietet sich nun im 2012 die Chance, eine moderate Dividendenausschüttung zu beschliessen und somit die Reserven markant zu erhöhen. Dadurch würde die Finanzierung der Lopez AG längerfristig auf eine sehr solide Basis gestellt (auch im Hinblick auf ein allfälliges zukünftiges Wachstum).

**Vermögenslage**

$$\begin{aligned} \text{Intensität des UV: } & \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \end{aligned}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{3'115'203}{3'420'306} = 91,08\%$$

$$\text{Berechnung 2010: } \frac{2'790'803}{3'161'406} = 88,28\%$$

$$\text{Durchschnittliche Debitorenfrist: } \frac{360 \text{ Tage}}{\text{Kreditverkäufe} / \text{Ø Debitoren}}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{360}{12'531'557 / [ ( 905'704 + 1'382'484 ) / 2 ]} = 32,87 \text{ Tage}$$

$$\text{Wachstumsquote: } \frac{\text{Bruttoinvestitionen (siehe GFR)}}{\text{Abschreibungen}}$$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{138'426}{202'777} = 68,27\%$$

**Kommentar zur Vermögenslage:**

Das Umlaufvermögen der Lopez AG macht einen sehr grossen Anteil aus. Innerhalb des Umlaufvermögens sind die Forderungen aus L&L und die Flüssigen Mittel die mit Abstand wichtigsten Positionen.

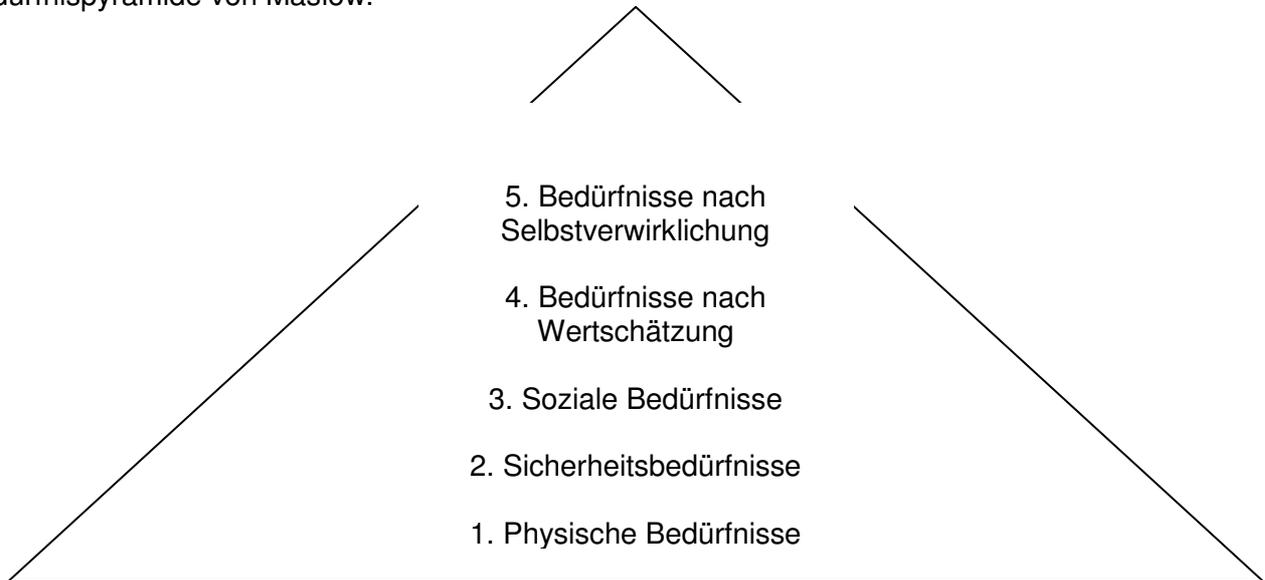
Da die Flüssigen Mittel bereits analysiert wurden, konzentrieren wir uns nun auf die Forderungen. Dabei fällt auf, dass die Brutto-Debitoren um ca. 34,5% abgenommen haben, das Delkredere hingegen nur um 6,1% gesenkt wurde -> Fazit: entweder wurden die stillen Reserven erhöht, oder die per 31.12.2011 bestehenden Debitoren enthalten grössere Risiken. Da die durchschnittliche Debitorenfrist knapp 33 Tage beträgt, was als gut zu beurteilen ist (Annahme: Zahlungsfrist 30 Tage) ist eher zu vermuten, dass stille Reserven gebildet wurden.

Da man in der Geldflussrechnung festgestellt hatte, dass nur wenig in neues Anlagevermögen investiert worden ist könnten folgende Überlegungen vorgenommen werden. Da die Wachstumsquote deutlich unter 100% liegt, wird der Wertverlust des bestehenden AV nicht durch neue Investitionen kompensiert. Die Investitionspolitik ist nicht auf Wachstum, sondern eher auf Beibehaltung des Status Quo / Abbau ausgerichtet. Bei einem Umsatzwachstum von knapp 10% erstaunt dies.

Eine mögliche Erklärung könnte die Bildung von stillen Reserven sein (d.h. überhöhte Abschreibungen im 2011). Folgende Überlegung spricht aber eher dagegen. Es wird angenommen, dass die Abschreibungen nach den steuerlichen Vorschriften vorgenommen wurden. Diese sehen für Baumaschinen und Fahrzeuge eine Nutzungsdauer von 5 Jahren bzw. für Werkzeuge eine Nutzungsdauer von 4,5 Jahren vor (siehe Merkblatt A Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe). In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Bauunternehmung sicherlich eine starke Beanspruchung / Abnutzung vorliegt, erscheinen diese Werte als angemessen.

**Lösungsvorschlag Frage I.2. Personalmanagement:**

Bedürfnispyramide von Maslow.



1. Physische Bedürfnisse (teilweise auch fundamentale Bedürfnisse genannt)  
Diese haben eine körperliche Grundlage und müssen zum Überleben befriedigt werden. Sie bestehen immer, d.h. unabhängig von den Bedürfnissen 2 bis 5. Den Mitarbeitern sind deshalb angemessene Pausen zum Essen, Trinken und Schlafen zu gewähren.

2. Sicherheitsbedürfnisse  
Dabei geht es um den Schutz vor möglichen Gefahren oder Bedrohungen. Als Massnahme könnten Sicherheitsvorschriften (z.B. Schutzausrüstung wie Helme, Stahlkappenschuhe, Brillen), welche teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind, erlassen werden. Zur Prävention von Unfällen lässt z.B. die Unternehmung Losinger ihre Baimitarbeiter jeden Morgen Dehnungs- / Aufwärmübungen, Stretching machen. Neben Unfall und Krankheit könnten auch Arbeitslosigkeit und der Verlust des Einkommens genannt werden.

3. Soziale Bedürfnisse  
Diese äussern sich durch den Wunsch nach Freundschaft, nach Zusammengehörigkeitsgefühl, nach Geborgenheit in der menschlichen Umwelt. Der Umgang mit den Mitarbeitern, deren Integration in die Unternehmung könnten dabei angesprochen werden.

4. Bedürfnisse nach Wertschätzung (teilweise auch Individualbedürfnisse genannt)  
Diese sind durch das Verlangen nach Anerkennung durch seine Umwelt geprägt. Dabei können soziales Ansehen, Macht und Beachtung eine Rolle spielen. Der Chef sagt dem Mitarbeiter / oder gibt diesem anderweitig zu verstehen, dass er seine Arbeit schätzt, mit der Leistung zufrieden ist und ihm vertraut (z.B. indem er ihm neue, schwierige Aufgaben anvertraut, selbständig ausführen lässt).

5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung  
Der Mitarbeiter möchte das sein, was er sein kann und das machen, wozu er fähig ist. Er möchte seine Fähigkeiten und Möglichkeiten voll ausschöpfen, um sich damit selbst zu entfalten. Die Arbeitszuweisung durch den Chef sollte also die unterschiedlichen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter berücksichtigen. Der Polier mit 20 Jahren Berufserfahrung muss sicherlich weniger kontrolliert werden als der 18-jährige Lehrling.

Achtung: Bei der Korrektur ist besonders darauf zu achten, dass die Vorstellung und Diskussion der 5 Bedürfniskategorien in Zusammenhang mit einem Baugeschäft erfolgt.

Als mögliche Anreize, welche geschaffen werden könnten bzw. Faktoren, welche verbessert werden könnten sind zu nennen:

- Lohn (Höhe, pünktliche Überweisung)
- Erfolgsbeteiligungen (Bonus, Prämien)
- Sozialleistungen (z.B. überobligatorische Pensionskasse)
- Vorschlagswesen (Ideen, Verbesserungsmöglichkeiten, Massnahmen zur Effizienzsteigerungen)
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (inkl. finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers)
- Aufstiegsmöglichkeiten und Karriereplanung (wo sehen wir Sie in 3 – 5 Jahren)
- Teamarbeit
- Betriebsklima, Umgangston
- Unternehmungskultur (Macho-Kultur, harte Arbeit und viel Spass)
- Führungsstil (despotisch, patriarchalisch, partizipativ, demokratisch)
- Arbeitszeit- und Pausenregelung (gleitende Arbeitszeit für Büropersonal)
- Arbeitsinhalte (monoton, abwechslungsreich, job-enlargement, job-rotation)
- Arbeitsplatzgestaltung (gilt insbesondere auch für Büroarbeitsplätze)

## TEIL II: STEUERN

### Lösungsvorschlag Frage II.1. Lohn oder Dividende?

#### a) Bedingungen / Einschränkungen und steuerliche Konsequenzen

- Reduktion der Einkommenssteuer bei José Lopez

DBG Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup>

"Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen."

Die Entschädigung, welche nicht mehr als Lohn sondern neu als Dividende ausbezahlt wird, wird nur zu 60% besteuert. Dies entspricht einer Steuerersparnis von 40%. Zudem führt dies auch zu einer Reduktion der Progression beim Einkommenssteuersatz.

- Erhöhung der Vermögenssteuer bei José Lopez

Der kantonalen Vermögenssteuer bei José Lopez unterliegen auch die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Der Wert von Aktien, welche nicht börsenkotiert sind, wird dabei von den Steuerbehörden gemäss den Vorgaben im Rundschreiben der Steuerkonferenz aus dem Jahre 2008 ermittelt. Die Bewertung basiert auf dem Ertragswert (zählt doppelt) und dem inneren Wert der Unternehmung (zählt einfach).

Wird nun Lohn in Dividenden umgewandelt, sinken in der ER der Lohnaufwand und der Sozialversicherungsaufwand (siehe unten). Dadurch steigt der Jahresgewinn und somit auch der Ertragswert der Unternehmung.

Wird nun Lohn in Dividenden umgewandelt verändert sich der innere Wert (Eigenkapital) der Unternehmung, welcher nur einfach zählt, kaum / nur unwesentlich.

Fazit: die kantonale Vermögenssteuer des José Lopez wird steigen.

- Gewinnsteuer der Lopez AG

Der steuerbare Reingewinn wird wegen dem tieferen Lohnaufwand bzw. Sozialversicherungsaufwand steigen. Dies führt zu einer höheren Gewinnsteuer.

**b) Sozialversicherungen**

- Massgeblicher Lohn für die AHV

Gemäss dem Rundschreiben zum massgeblichen Lohn AHV/IV/EO müssen unter bestimmten Umständen Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen einer juristischen Person an Angestellte, welche zugleich auch Beteiligungsrechte besitzen, als Bestandteil des massgeblichen Lohn betrachtet werden (Art. 2011.1.)

Im Weiteren wird festgehalten, dass man grundsätzlich die von der Steuerbehörde akzeptierte Aufteilung zwischen Lohn und Dividende übernimmt. Davon wird nur abgewichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Arbeitsleistung und dem Lohn bzw. dem investierten Kapital und der Dividende besteht (Art. 2011.2).

Gemäss Art. 2011.4 wird eine Dividendenzahlung teilweise zum massgeblichen Lohn hinzugerechnet, wenn kein Lohn oder ein unüblicher tiefer Lohn ausbezahlt wird **und** gleichzeitig die ausgeschüttete Dividende offensichtlich unangemessen ist. Wichtig: für eine mögliche Korrektur des massgeblichen Lohns müssen beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Die Angemessenheit der Dividendenzahlung wird im Bezug zum effektiven Wert (Steuerwert) der Beteiligungspapiere beurteilt. Eine Dividendenzahlung gilt als unangemessen, wenn diese mehr als 10% ausmacht.

- Reduktion der Sozialversicherungskosten

Die Dividenden (Einkommen aus beweglichem Vermögen) unterliegen im Gegensatz zum Erwerbseinkommen nicht der AHV und auch nicht den anderen Sozialversicherungen. Eine Umwandlung von Lohn in Dividenden führt somit sowohl bei der Gesellschaft (Lopez AG) als auch beim Angestellten (José Lopez) zu einer Abnahme der Sozialversicherungskosten.

- Reduktion der Rente (AHV/IV/EO)

Falls der Jahreslohn unter CHF 83'000 liegt, führt die Lohnumwandlung auch zu einer Kürzung der zukünftigen Rente.

- Reduktion der Verdienstausfallentschädigungen

Wird der Lohn reduziert, sinkt dadurch auch die Basis für die Berechnung der Verdienstausfallentschädigungen im Unfall- oder Krankheitsfall. Der für diese Berechnung massgebliche Lohn basiert auf dem Lohn der letzten 12 Monaten vor dem Unfall / Krankheit.

- Spezialfälle gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben folgende Personen keinen Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung:

"Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten."

Dieselbe Regelung gilt auch für:

- eine mögliche Schlechtwetterentschädigung (siehe Art. 42 Abs. 3 AVIG)
- eine mögliche Insolvenzenschädigung (siehe Art. 51 Abs. 2 AVIG)

Die teilweise Umwandlung von Lohn in Dividenden hat somit grundsätzlich keinen Einfluss.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass der maximal versicherte Verdienst mit demjenigen bei der obligatorischen Unfallversicherung identisch ist, d.h. CHF 126'000 (AVIG Art. 23 Abs. 1).

- Berufliche Vorsorge

Grundsätzlich ergeben sich für die Pensionskasse dieselben Konsequenzen wie bei der AHV. Da gemäss Aufgabenstellung Löhne in beliebiger Höhe versichert werden können und da kein Koordinationsabzug erfolgt, wird jede Lohnreduktion zu einer tieferen zukünftigen Rente führen.

Allenfalls kann mit der Pensionskasse und der Steuerbehörde eine Vereinbarung getroffen werden, dass die bisherige Versicherungshöhe beibehalten werden kann.

## **Frage II.2. Geschäftsmässig nicht begründete Kommission**

### **Gewinnsteuer bei der Lopez AG**

Die Zahlung ist offensichtlich geschäftsmässig nicht begründet und erfolgte einzig aufgrund der familiären Beziehung zum Aktionär José Lopez. Deshalb handelt es sich um eine geldwerte Leistung, welche auch als verdeckte Gewinnausschüttung an eine nahe stehende Person des Aktionärs bezeichnet werden könnte.

Somit erfolgt gemäss DBG Art. 58 eine Aufrechnung beim steuerbaren Gewinn 2012.

### **Busse für eine Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug?**

Das bewusste Verbuchen eines geschäftsmässig nicht begründeter Aufwands zugunsten eines Aktionärs oder eine ihm nahe stehende Person könnte als Steuerhinterziehung (DBG Art. 175 und 181) oder gar als Steuerbetrug (DBG Art. 186) qualifiziert werden. Die Kandidaten sollten das grundlegende Problem erkennen und eine juristische Beurteilung (insbesondere Thematik Urkundenfälschung) vornehmen.

Somit wäre, zumindest theoretisch, auch die Eröffnung eines Strafverfahrens möglich. Dies geschieht in der Praxis aber nur selten (höchstens in schwerwiegenden Fällen), kann aber nicht ausgeschlossen werden.

### **Einkommenssteuer beim Aktionär José Lopez**

Für diese geldwerte Leistung an eine nahe stehende Person gelangt die Dreieckstheorie zur Anwendung.

Gemäss DBG Art. 20 Abs. 1 lit. c muss José Lopez somit die CHF 60'000 als Einkommen aus beweglichen Vermögen versteuern.

### **Verrechnungssteuer**

Zunächst ist zu klären, ob bei der Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie (dann wäre José Lopez der Begünstigte) oder die Direktbegünstigungstheorie (dann wäre Hidalgo Pires der Begünstigte), zur Anwendung gelangt.

Grundsätzlich wird bei der Verrechnungssteuer die Direktbegünstigungstheorie angewandt. Eine Ausnahme besteht aber bei geldwerten Leistungen an nahe stehende Personen, für welche die Dreieckstheorie angewandt werden muss (siehe Rundschreiben der ESTV vom Februar 2001 betreffend die Bestimmung des Begünstigten im Sinne der Verrechnungssteuer). Da es sich im vorliegenden Fall um eine Leistung an den Sohn der Ehefrau des Hauptaktionärs handelt, muss die Dreieckstheorie angewandt werden.

Die geschuldete Verrechnungssteuer beträgt somit CHF 21'000 (= 35% x CHF 60'000).

Falls die Verrechnungssteuer nicht überwältzt wurde (was zu vermuten ist), muss eine Umrechnung ins Hundert erfolgen.  $CHF\ 60'000 : 65\% = CHF\ 92'307$ . Die geschuldete Verrechnungssteuer beträgt dann  $CHF\ 32'307$  (= 35% x 92'307). In diesem Fall würde dann aber die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet.

Die Voraussetzung zur Anwendung des Meldeverfahrens gemäss VSTV Art. 24 Abs. 2 sind nicht erfüllt, da keine ordnungsgemässe Deklaration erfolgte.

Gemäss VSTG Art. 16 Abs. 2 ist zudem ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet. Dieser beträgt gemäss der Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern 5%.

### **Schenkungssteuer**

Es ist zu diskutieren, ob dieser Vorgang einer allfälligen kantonalen Schenkungssteuer unterliegen würde.

**Frage II.3. Ersatz einer alten Baumaschine**

**Erläuterungen**

Steuroptimal ist die Anwendung von DBG Art. 64 Ersatzbeschaffungen. Dieser Artikel erlaubt die steuerneutrale Übertragung der bestehenden stillen Reserven auf die neu gekaufte Maschine. Da im vorliegenden Fall die Ersatzbeschaffung erst im nächsten Geschäftsjahr (2013) erfolgt, ist am Jahresende eine Rückstellung zu bilden.

Voraussetzungen für eine Ersatzbeschaffung:

- die verkaufte und die gekaufte Maschine müssen zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören (DBG Art. 64 Abs. 1 und 3)
- nur innerhalb der Schweiz (DBG Art. 64 Abs. 1)
- die Ersatzbeschaffung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen (DBG Art. 64 Abs. 2)
- (theoretisch auf für Beteiligungen zulässig, hier aber nicht der Fall, DBG Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup>)

Die Diskussion obiger Voraussetzungen muss ergeben, dass diese erfüllt sind und somit eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung möglich ist.

Korrekturhinweis:

Seit der Unternehmenssteuerreform II ist es nicht mehr notwendig, dass das neu gekaufte Objekt dieselbe Funktion aufweisen muss wie das verkaufte Objekt.

**Berechnungen**

Anschaffungswert bisherige Baumaschine	CHF 180'000
Kumulierte Abschreibungen	CHF - 170'000
Buchwert im März 2012	CHF 10'000
Verkaufspreis	CHF 90'000
"Gewinn" aus Verkauf (aufgelöste stille Reserven)	CHF 80'000
Kaufpreis neue Baumaschine	CHF 70'000
Buchwert bisherige Baumaschine	CHF - 10'000
Steuerneutral übertragbare stille Reserven (zu verbuchende Rückstellung für die Ersatzbeschaffung)	CHF 60'000
Nicht übertragbare stille Reserven (sind als Gewinn zu versteuern)	CHF 20'000

In der Erfolgsrechnung 2012 wird also der steuerbare Gewinn aus dieser Operation CHF 20'000 betragen. In der Bilanz 2012 kann auf der Passivseite eine steuerneutrale Rückstellung für Ersatzbeschaffungen von CHF 60'000 verbucht werden.

### Lösungsvorschlag Frage II.4. Mehrwertsteuer

#### **Kauf des Grundstücks**

Der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Boden entfällt, wird nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen (Art. 24 Abs. 6 lit. c MWSTG). Hans Zeller muss die Veräusserung des unbebauten Grundstücks nicht versteuern (selbst wenn er die subjektive Steuerpflicht begründen würde).

Die Kosten des Notars unterliegen, mangels Ausnahme oder Befreiung, der MWSt.  
(MWSTG Art. 18 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1)

Die Lopez AG kann im 4. Quartal 2011 im Rahmen ihrer unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit einen Vorsteuerabzug von CHF 640 geltend machen ( $8'000 \times 8\% = 640$ ). Hinweis (hier noch nicht verlangt): Nach Verkauf der Räumlichkeiten muss dann eine Vorsteuerkorrektur erfolgen.

Die Rechnung des Grundbuchamtes betrifft hoheitliche Tätigkeiten und gilt, mangels Leistung, als Nicht-Entgelt und unterliegt deshalb nicht der MWSt.  
(MWSTG Art. 18 Abs. 2 lit. I)

#### **Roherschliessung**

Die Rechnung der Gemeinde betrifft hoheitliche Tätigkeiten und gilt, mangels Leistung, als Nicht-Entgelt und unterliegt deshalb nicht der MWSt.  
(MWSTG Art. 18 Abs. 2 lit. I)

Die Kosten Dritter unterliegen, mangels Ausnahme oder Befreiung, der MWSt.  
(MWSTG Art. 18 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1)

Die Lopez AG kann im 1. Quartal 2012 im Rahmen ihrer unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit einen Vorsteuerabzug von CHF 1'200 geltend machen ( $15'000 \times 8\% = 1'200$ ).

Hinweis (hier noch nicht verlangt): Nach Verkauf der Räumlichkeiten muss dann eine Vorsteuerkorrektur erfolgen.

#### **Abgrenzung zwischen steuerbare werkvertragliche Lieferung (MWSTG Art. 3 lit. d Ziff. 2) und ausgenommener Verkauf eines Bauwerks (MWSTG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20)**

Ein steuerfreier Verkauf eines Bauwerks liegt vor, wenn kumulativ folgende Bedingungen gemäss Ziffer 8.1.1.1. der Branchen-Info 04 erfüllt sind.

- a. Der Käufer erwirbt ein fertig geplantes und projektiertes Objekt;
- b. es wird ein (vom Bauunternehmer [Generalunternehmer, Investor] zuvor festgesetzter) Pauschalpreis für Boden und Gebäude bezahlt;
- c. der Käufer kann auf den Bau, die Ausgestaltung des Gebäudes (inkl. Umgebungsarbeiten) und die Leistungserbringer (Handwerker) nur beschränkten Einfluss nehmen (F Ziff. 8.1.1.2);

- d. es liegt nur ein (1) Vertrag vor (Kaufvertrag zwischen Bauunternehmer [Generalunternehmer, Investor] und Käufer über Boden und Gebäude);
- e. Nutzen und Gefahr gehen erst nach Fertigstellung auf den Käufer über (gehen Nutzen und Gefahr bereits vor Fertigstellung auf den Käufer über, richtet sich die steuerliche Behandlung des betreffenden Objektes nach Ziffer 8.1.3 hiernach);
- f. die Bezahlung erfolgt erst nach bezugsbereiter Fertigstellung (eine Anzahlung bis zu einer Höhe von 30 % des Kaufpreises ist nicht schädlich).

Für die **Einheit 1** Elektro Müller GmbH ist die Bedingung "f. die Bezahlung erfolgt erst nach bezugsbereiter Fertigstellung" nicht erfüllt.

Deshalb ist nur noch der Verkauf des Bodens nicht steuerpflichtig. Die Leistung aus dem Werkvertrag unterliegt aber der MWSt. Die Rechnung der Lopez AG an die Elektro Müller GmbH muss deshalb wie folgt aussehen:

	Netto	8%MWST	Brutto
Verkauf Boden	87'000	0	87'000
Werkvertrag	<u>438'000</u>	<u>35'040</u>	<u>473'040</u>
Totalbetrag	525'000	35'040	560'040

Die Lopez AG muss den Betrag von CHF 35'040 als Inlandsteuer der ESTV überweisen.

Für die **Einheit 6** Ehepaar Enssle ist die Bedingung "c der Käufer kann auf den Baum die Ausgestaltung des Gebäudes nur beschränkten Einfluss nehmen" nicht erfüllt. In Ziffer 8.1.1.2. ist dafür ein Grenzwert von 5% des Pauschalpreises festgehalten. Die zusätzlichen Kosten betragen hier aber 8% (= 48'000 / 600'000).

Berechnungen:

	Pauschalpreis in CHF	Mehrkosten in CHF	Mehrkosten in %
Einheit 6 Enssle	600'000	48'000	8,00%
Einheit 7 Reymond	550'000	22'000	4,00%
Einheit 8 Hänzi	550'000	7'500	1,36%
Einheit 9 Garcia	960'000	38'900	4,05%

Deshalb ist nur noch der Verkauf des Bodens nicht steuerpflichtig. Die Leistung aus dem Werkvertrag unterliegt aber der MWSt. Die Rechnung der Lopez AG an das Ehepaar Enssle muss deshalb wie folgt aussehen:

	Netto	8%MWST	Brutto
Verkauf Boden	64'000	0	64'000
Werkvertrag	536'000	42'880	578'880
Mehrkosten	<u>48'000</u>	<u>3'840</u>	<u>51'840</u>
Totalbetrag	648'000	46'720	694'720

Die Lopez AG muss den Betrag von CHF 46'720 als Inlandsteuer der ESTV überweisen.

Bei den Verkäufen der **Einheiten 2, 4, 7, 8 und 9** sind alle Bedingungen erfüllt. Deren Verkauf erfolgt somit ohne MWSt.

Baukosten

Die Baukosten von CHF 220'000 und CHF 1'900'000 unterliegen der MWSt und deshalb musste die Lopez AG den Betrag von CHF 2'289'600 bezahlen (= (220'000 + 1'900'000) x 1,08). Somit besteht ein Vorsteuerabzug von CHF 169'600.

Vorsteuerkorrektur

Die Vermietung der Einheit 3 an die Treuhand Gfeller AG unterliegt nicht der MWSt (da auf die Wahrnehmung der Option verzichtet wird). Es handelt sich um einen ausgenommenen Leistung gemäss MWStG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21. Deshalb ist für diese Einheit kein Vorsteuerabzug möglich (MWStG Art. 29 Abs. 1). (siehe auch Branchen-Info Ziff. 8.2.)

Zudem ist eine Korrektur der Vorsteuer aufgrund gemischter Verwendung der Infrastruktur der Lopez AG vorzunehmen (MWSTG Art. 30 Abs. 1). Die erforderliche Vorsteuerkorrektur kann pauschal oder effektiv ermittelt werden. Eine effektive Ermittlung der Vorsteuerkorrektur ist von der Lopez AG mittels der geeigneten Aufzeichnungen nachzuweisen. Bei der pauschalen Ermittlung der Vorsteuerkorrektur wird ein Zuschlag von 33% auf den Vorsteuern der für die Herstellung des Bauwerks verwendeten Materialien vorgenommen.

Für die Einheiten 1 und 6 handelt es sich um werkvertragliche Leistungen (siehe oben), welche der MWST unterliegen. Deshalb ist für dies beiden Einheiten auch der Vorsteuerabzug zulässig. Eine Vorsteuerkorrektur ist nicht notwendig.

Die Einheit 5 wird die Lopez AG im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit nutzen. Deshalb ist für diese Einheit auch der Vorsteuerabzug zulässig. Eine Vorsteuerkorrektur ist nicht notwendig.

Bei den Verkäufen der Einheiten 2, 4, 7, 8 und 9 sowie bei der Vermietung der Einheit 3 handelt es sich um ausgenommene Umsätze. Deshalb besteht hier kein Anrecht auf einen Vorsteuerabzug. Ebenso ist für die Verwendung der Infrastruktur (Stichwort Eigenleistungen) eine Vorsteuerkorrektur notwendig.

Der prozentuale Anteil der Vorsteuerkorrektur könnte beispielsweise nach folgenden 2 Varianten berechnet werden:

	Basis Einheiten			Basis m <sup>2</sup>		
Mit Vorsteuerabzug						
Einheit 1	1			350		
Einheit 6	1			250		
Einheit 5	1	3	33,3%	200	800	35,6%
Ohne Vorsteuerabzug						
Einheit 2	1			400		
Einheit 4	1			200		
Einheit 7	1			200		
Einheit 8	1			200		
Einheit 9	1			350		
Einheit 3	1	6	67,7%	100	1'450	64,4%
Total	9	100,0%		2'250	100,0%	

Berechnung der Vorsteuerkorrektur:

	640	
Rechnung Notar (siehe oben)	1'200	
Roherschliessung Dritte (siehe oben)	23'408	
Baukosten Material Lopez AG (220'000 x 8% = 17'600 + 33% Zuschlag)	<u>152'000</u>	
Übrige Baukosten Dritter (1'900'000 x 8%)	177'248	100,0%
Total		
Vorsteuerkorrektur	Variante 67,7% -119'997 -----	Variante 64,4% - 114'148 -----
Verbleibender Vorsteueranspruch	57'251	63'100

Die Vorsteuerkorrekturmodelle basieren auf den Anzahl Einheiten (9 an der Zahl) sowie den m<sup>2</sup>. Diese Modelle können nur dann zu einem sachgerechten Ergebnis führen, wenn der Ausbaustandard der Grundstückseinheiten in etwa identisch ist. Ansonsten müssten die SIA-Wertquoten berücksichtigt werden (welche in der Fallstudie aber nicht erwähnt sind).

### TEIL III: NACHFOLGEPLANUNG

**Lösungsvorschlag Frage III.1. Unternehmensbewertung:**

**a) Wahl der Methode**

Bei der Korrektur ist speziell zu beachten, dass die Begründungen für die Wahl bzw. Nicht-Wahl plausibel sind.

Eine nahe liegende Argumentation könnte beispielsweise lauten, dass aus Sicht des Verkäufers (welchen wir ja beraten) die Berechnung einen möglichst hohen Wert ergeben sollte.

Substanzwertmethode: nein

In Anbetracht des bestehenden Eigenkapitals, welches erst noch vorwiegend aus dem Jahresgewinn 2011 besteht, wäre deshalb die Substanzwertmethode nicht wünschenswert (diese würde einen zu tiefen Wert ergeben)

Ertragswertmethode: ja

Durch den sehr hohen Gewinn im 2011 (welcher deutlich grösser war als im 2010) handelt es sich um eine attraktive Methode, welche sicherlich einen hohen Wert generieren würde.

DCF-Methode: ja

Durch den sehr hohen Free Cashflow (FCF) im 2011 (siehe Geldflussrechnung) handelt es sich um eine attraktive Methode, welche sicherlich einen hohen Wert generieren würde.

Multiplikatorenmethode: nein

Weniger geeignet, da die Besonderheiten des Jahres 2011 (d.h. sehr grosser Gewinn und FCF) nicht im selben Umfang berücksichtigt werden können wie bei der Ertragswert- und DCF-Methode.

Praktikermethode oder Mittelwertmethode: eher nein

Nicht empfehlenswert, da der hohe Ertragswert nur mit 67% (Praktikermethode) oder 50% (Mittelwertmethode) in die Berechnung einfließt. Der verbleibende Rest wird durch den tiefen Substanzwert bestimmt.

**b) Substanzwertmethode**

Bei dieser Methode sind die stillen Reserven zu berücksichtigen. Ebenfalls sind latente Steuern auf diesen stillen Reserven in die Berechnung mit einzubeziehen.

Dabei ist ein plausibler Steuersatz zu verwenden. Dieser kann aus der Erfolgsrechnung 2011 ermittelt werden, indem der Steueraufwand durch den Jahresgewinn dividiert wird.

Steuersatz  $\frac{\text{Stueraufwand}}{\text{Jahresgewinn}}$

$$\text{Berechnung 2011: } \frac{361'934}{1'209'416} = 29,93\% \text{ (Steuersatz 2010: 29,82\%)}$$

Bei diesen 30% handelt es sich um den Steuersatz auf dem Gewinn nach Steuern. Für die Berechnung der latenten Steuern benötigt man aber einen Steuersatz auf dem Gewinn vor Steuern.

Gewinn vor Steuern	130%	100,00%
Steueraufwand	- 30%	23,08%
Gewinn nach Steuern	100%	

Somit beträgt der anzuwendende Steuersatz auf dem Gewinn vor Steuern 23%.

Sollte die obige Berechnung nicht erfolgt sein, kann der Kandidat auch eine plausible Annahme treffen. Da dann aber der konkrete Bezug zur Fallstudie fehlt, kann nicht mehr das Punktemaximum erreicht werden.

Berechnung der stillen Reserven und der latenten Steuern (gemäss Informationen Beilage 4):

	31.12.2011				
	Buchwert	BWL-Wert	Stille Reserve	Steuersatz	Latente Steuern
Delkredere	110'200	45'199	65'001	23%	14'950
Angefangene Arbeiten	75'000	164'000	89'000	23%	20'470
Anlagevermögen	305'103	355'103	50'000	23%	11'500
Rückstellung	239'600	169'812	69'788	23%	16'051
<b>Total</b>			<b>273'789</b>		<b>62'971</b>

Berechnung Substanzwert per 31.12.2011:

Eigenkapital gemäss Bilanz	1'699'372
Stille Reserven	273'789
<u>Latente Steuern</u>	<u>- 62'971</u>
Substanzwert	1'910'190

**b) Ertragswertmethode**

Diese Methode basiert auf dem Jahresgewinn, welcher durch einen Kapitalisierungszinssatz dividiert wird.

$$\text{Ertragswert: } \frac{\text{Jahresgewinn}}{\text{Kapitalisierungszinssatz}}$$

Der ausgewiesene Jahresgewinn wurde durch die Bildung / Auflösung von stillen Reserven verfälscht. Deshalb ist zunächst die Veränderung der stillen Reserven zu berechnen.

Berechnung der Veränderungen 2011 der stillen Reserven (gemäss Informationen Beilage 4):

	31.12.2011			31.12.2010			Veränderung der stillen Reserven
	Buchwert	BWL-Wert	Stille Reserve	Buchwert	BWL-Wert	Stille Reserve	
Delkredere	110'200	45'199	65'001	117'400	58'352	59'048	+5'953
Angefangene Arbeiten	75'000	164'000	89'000	114'400	250'400	136'000	-47'000
Anlagevermögen	305'103	355'103	50'000	370'603	405'603	35'000	+15'000
Rückstellung	239'600	169'812	69'788	187'900	103'431	84'469	-14'681
Total			273'789			314'517	-40'728

Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	1'209'416	
Veränderung der stillen Reserven	- 40'728	100%
<u>Latente Steuern auf der Veränderung der stillen Reserven</u>	<u>9'367</u>	23%
Effektiver Jahresgewinn	1'178'055	

Wahl des Kapitalisierungszinssatzes für eine nicht börsenkotierte Gesellschaft:  
(Bei der Bewertung dieser Teilaufgabe soll die grundlegende Vorgehensweise im Vordergrund stehen)

$$\begin{array}{l}
 \text{Basiszins für risikofreie langfristige Anlage} \\
 + \text{ Risikozuschläge} \\
 \hline
 = \text{ Kapitalisierungszinssatz}
 \end{array}$$

Die verwendeten konkreten Prozentwerte sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Ob der risikolose Basiszins auf beispielsweise 2% oder 2,5% festgesetzt wird ist daher von untergeordneter Bedeutung. Klar falsch, weil nicht plausibel, wäre aber ein Basiszinssatz von z.B. 5%

Die Begründung für die Zuschläge muss nachvollziehbar sein und sich auf die Lopez AG beziehen. Weil nicht alle unten aufgeführten Stichworte in der Ausgangslage beschrieben sind, müssen die Kandidaten für Ihre Begründungen Annahmen treffen. Mögliche Gründe für Risikozuschläge könnten sein (keine abschliessende Aufzählung):

- Hohe Personalfuktuation
- Geschäftsfeld / "Marktanteil"
- Erschwerte Verkäuflichkeit
- Umweltrisiken

- Wettbewerbssituation in der Branche / Konkurrenz (auch ausländische „Scheinselbstständige“)
- Risiken der eingesetzten Technologien / technische Veränderungen
- Risiken der Informatik / Informationstechnologien
- Marktakzeptanz (Qualität, Service,..)
- Rechtliche Risiken (Schwarzarbeit,..)
- Kleine Unternehmensgrösse
- Kapazität
- Produktentwicklung
- Kundenakquisition

Als Lösung wird ein Kapitalisierungszinssatz innerhalb der Bandbreite von 10% bis 15% erwartet. Bei Werten unter 10% bzw. über 15% kann nicht mehr das Punktemaximum erreicht werden. Für die untenstehende Berechnung des Ertragswertes verwendet der Lösungsvorschlag exemplarisch den Wert von 12%.

$$\text{Ertragswert: } \frac{1'178'055}{12\%} = 9'817'125$$

### Lösungsvorschlag Frage III.2. Rechtliche und steuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung

#### a) Erbanteile von Christiano und Lisa

Zuerst muss die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen. Danach wird das Erbe auf die einzelnen Erben verteilt.

#### Güterrechtliche Auseinandersetzung

Da es keinen Ehevertrag gibt, gelangt für das Ehepaar König der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung (ZGB Art. 181). Dies bedeutet, dass jeder Ehepartner Anspruch auf sein Eigengut und die Hälfte des Vorschlages hat (ZGB Art. 215).

Die Bestandteile der Errungenschaft sind in ZGB Art. 197 aufgezählt. Für die Fallstudie sind nur der Arbeitserwerb und die Erträge des Eigengutes von Bedeutung.

Die Bestandteile des Eigengutes sind in ZGB Art. 198 aufgezählt. Für die Fallstudie ist nur Ziffer 2 von Bedeutung – Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn der Ehe gehörten oder ihm während der Ehe durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zugefallen sind.

#### Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung (ZGB Art. 204)

Die güterrechtliche Auseinandersetzung / Auflösung des Güterstandes erfolgt mit dem Tod eines Ehegatten (ZGB Art. 204).

Jedem Ehegatte steht sein Eigengut zu (ZGB Art. 205)

Im vorliegenden Fall sollte erkannt werden, dass die Zuteilung der Aktien der Lopez AG in Errungenschaft oder Eigengut, schwierig ist. Da José diese Aktien von seinem Vater geerbt hat, handelt es sich grundsätzlich um Eigengut. Allerdings kann argumentiert werden, dass die Wertsteigerung

der Aktien von CHF 3'500'000 (= 6'500'000 – 3'000'000) auf die jahrelange wirtschaftliche Tätigkeit des José zurückzuführen sei. Deshalb sei die Wertsteigerung als Errungenschaft zu qualifizieren und folglich zwischen den Ehepartnern aufzuteilen.

Mögliche Kriterien für die Zuteilung sind:

- der aus dem eigenen Unternehmen bezogene Lohn mit der Entschädigung der entsprechenden Arbeitsleistung durch einen Dritten vergleichbar ist
- die Wertsteigerung des Unternehmens im Rahmen dessen bleibt, was auf eine entsprechende von einem Dritten gegen Entschädigung zu leistende Tätigkeit zurückzuführen wäre

Je nach Argumentation kann der Mehrwert von CHF 3'500'000 ganz, teilweise oder überhaupt nicht als Errungenschaft qualifiziert werden. Der Lösungsvorschlag basiert auf der Annahme, dass der Mehrwert vollumfänglich zum Eigengut gezählt wird.

Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu (ZGB Art. 215). Im vorliegenden Fall berechnet sich der Anteil von Lisa Lopez wie folgt:

Errungenschaft José Lopez	
Bankguthaben	500'000
	x 50%
Anteil von Lisa an der Errungenschaft von José	250'000
Errungenschaft Lisa Lopez	
Bankguthaben	50'000
	x 50%
Anteil von José an der Errungenschaft von Lisa	25'000
<b>Total Anspruch von Lisa Lopez</b>	<b>275'000</b>
Total Anspruch von José Lopez bzw. seiner Erben	275'000

#### Gesetzliche Erbanteile gemäss ZGB

Von den Vermögenswerten von José Lopez wird zunächst im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 275'000 an seine Ehefrau Lisa zugewiesen. Der verbleibende Teil des Vermögens bildet die Erbschaft, welche unter den Erben von José aufzuteilen ist.

Als Erben gelten im vorliegenden Fall der Sohn Christiano und die Ehefrau Lisa, welche je Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft hat (ZGB Art. 462 Ziffer 1)

Die Erbschaft und die Erbanteile berechnen sich deshalb wie folgt:

Eigengut von José Lopez	
Aktien der Lopez AG	6'500'000
Einfamilienhaus	300'000
Anteil von José Lopez an der Errungenschaft (siehe oben)	275'000
	-----
Zwischentotal	7'075'000
<b>Davon Anteil Lisa (50%)</b>	<b>3'537'500</b>
<b>Davon Anteil Christiano (50%)</b>	<b>3'537'500</b>

Das Altersguthaben von José bei der Pensionskasse spielt bei obiger Berechnung keine Rolle. Dieses begründet eine Witwenrente, welche an die überlebende Ehefrau Lisa ausbezahlt werden wird.

## b) Steuerliche Konsequenzen

### Erbschaftssteuern

Die Eidgenossenschaft erhebt keine Erbschaftssteuer.

Die Kantone (und gelegentlich auch Gemeinden) können allerdings eine Erbschaftssteuer erheben.

Grundsätzlich gelangt die Gesetzgebung des Wohnsitzkantons des Verstorbenen zur Anwendung. Ausnahme: Für Liegenschaften gilt die Gesetzgebung des Kantons in welchem sich die Liegenschaft befindet.

Im vorliegenden Fall gelangt somit die Gesetzgebung des Kantons Bern zu Anwendung. Gemäss Art. 9 des Bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (siehe Beilage 5) erfolgt zwischen Eltern und Kindern keine Besteuerung.

### Grundstückgewinnsteuer

Es fallen keine Grundstückgewinnsteuern an. Begründung: Gemäss StHG Art. 12 Abs. 3 lit. a wird die Grundstückgewinnsteuer bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung aufgeschoben. Diese Regelung ist für die Kantone verbindlich.

### Handänderungssteuern

Die Bestimmungen sind nicht in allen Kantonen identisch.

Gemäss Art. 12 lit. d des Bernischen Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (siehe Beilage 6) sind im Kanton Bern bei einem Erbgang keine Handänderungssteuern geschuldet.

## c) Maximale Begünstigung von Christiano

Der Erblasser darf über die, über die Pflichtanteile hinausgehenden Werte (= verfügbarer Teil) bestimmen.

Der Pflichtanteil für die überlebende Ehefrau Lisa beträgt  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruches (ZGB Art. 471 Ziff. 3).

Da der gesetzliche Erbanspruch von Lisa 50% beträgt (siehe oben), beläuft sich der Pflichtanteil von Lisa auf  $\frac{1}{4}$  ( $= \frac{1}{2} \times \frac{1}{2}$ ) und somit CHF 1'768'750 ( $= \frac{1}{4} \times 7'075'000$ )

José kann somit Christiano maximal  $\frac{3}{4}$  zuteilen bzw. CHF 5'306'250 ( $= \frac{3}{4} \times 7'075'000$ )

Der Ehefrau Lisa verbleiben somit:

- |   |               |
|---|---------------|
| • Ihr Anteil an der Erbschaft (siehe oben)                          | 1'768'750     |
| • Ihr Anteil an der güterrechtliche Auseinandersetzung (siehe oben) | 275'000       |
| • AHV-Rente   | keine Angaben |
| • Witwenrente der Pensionskasse                                     | keine Angaben |

#### d) Weitere Massnahmen zur Begünstigung von Christiano

Folgende Massnahmen könnten beispielsweise genannt werden:

- der überlebenden Ehefrau wird, anstelle des Erbanspruches (1/2), eine Nutzniessung gewährt (ZGB Art. 473). Christiano würde dann 100% der Erbschaft erhalten, welche allerdings durch die Nutzniessung belastet ist).
- Beeinflussung der Bewertung der Vermögenswerte der Erbschaft, insbesondere eine möglichst tiefe Bewertung der Aktien der Lopez AG.
- Thesaurierung von Gewinnen in der Aktiengesellschaft. Sofern die Aktien als Eigengut gelten (siehe oben Teilaufgabe a) ) führt dies zu einer tieferen Errungenschaft.
- Abschluss einer Todesfallversicherung für José Lopez. Als einziger Begünstigter wird Christiano bestimmt. Der Wert dieser Versicherung zählt nicht zur Erbschaft. Christiano könnte also alleine davon profitieren.
- Schenkung ohne Ausgleichspflicht (ZGB Art. 626 Abs. 2)

#### e) Rechtliche Formen einer Verfügung von Todes wegen

- Testament  
Dieses drückt den letzten Willen des Erblassers aus. Es kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- Erbvertrag  
Dieser wird zwischen dem Erblasser und seinen Erben (oder auch nur mit einigen Erben) abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung, d.h. er muss von einem Notar und zwei Zeugen unterschrieben werden. Der Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden.

### Lösungsvorschlag Frage III.3. Konzernrechnung:

#### a) Ziel der Konzernrechnung

Das Ziel der Konzernrechnung ist die Jahresrechnung einer Gruppe von Gesellschaften (hier konkret zwei Gesellschaften) so darzustellen, als ob es sich um eine einzige Gesellschaft handeln würde.

**b) Vorbereitende Arbeiten**

Folgende vorbereitende Arbeiten sind grundsätzlich notwendig:

- Festlegung des Konsolidierungskreises (beherrscht die Soares AG noch andere Gesellschaften?)
- Festlegung eines einheitlichen Abschlussdatums (Lopez AG: Bilanzstichtag 31.12.; Soares AG: Bilanzstichtag 30.06. (siehe Beilage 1) )
- Falls kein einheitliches Abschlussdatum ist ein Zwischenabschluss zu erstellen.
- Einheitliche Kontenpläne und Kontierungsrichtlinien
- Einheitliche Gliederung der Bilanz
- Einheitliche Gliederung der Erfolgsrechnung
- Einheitliche Bewertungsgrundsätze für alle Gesellschaften
- Falls keine einheitliche Bewertungsgrundsätze angewendet werden, müssen die Einzelabschlüsse bereinigt werden (Übergang von HB1 zu HB2)
- Berechnung des Kontrollanteils (= Prozentualer Anteil der Stimmrechte)
- Wahl der Konsolidierungsmethode (hier Vollkonsolidierung)
- Berechnung des Eigentumsanteils (= Prozentualer Anteil am Kapital)
- Berechnung der Minderheitsanteile
- Abstimmung der gegenseitigen Kontokorrente / Forderungen / Verbindlichkeiten

Achtung: Eventuell gibt es Kandidaten welche einige der obigen Stichworte erst bei der Teilaufgabe c) erwähnen werden. In diesem Fall werden die entsprechende Punkte auch vergeben.

**c) Vorgehensweise**

Die Vorgehensweise könnte wie folgt beschrieben werden:

**1. Summenrechnung / Sammelrechnung**

- Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiven, Passiven, Erträge und Aufwendungen der Konzerngesellschaften zusammengezählt (Addition erfolgt je zu 100%).

**2. Eliminierungen**

Grundsätzlich sind alle internen Transaktionen zu eliminieren, namentlich handelt es sich dabei um:

- die Kapitalkonsolidierung (d.h. Eliminierung der Beteiligung an der Tochter und dem Eigenkapital der Tochter im Erwerbszeitpunkt). Dabei entsteht der so genannte (positive oder negative) Goodwill (= Differenz zwischen bezahlten Kaufpreis und dem im Erwerbszeitpunkt erworbenen Anteil am Eigenkapital der Tochter). Je nach Rechnungslegungsnorm wird der positive Goodwill linear aufgelöst beziehungsweise mit den Reserven verrechnet (je Swiss GAAP FER) oder nur bei einem allfälligen Wertverlust abgeschrieben (IFRS).
- die internen Forderungen und Schulden (z.B. Kontokorrent zwischen den beiden Gesellschaften)
- die internen Erträgen und Aufwendungen (z.B. Zinsen auf dem Kontokorrent)
- die internen Dividendenzahlungen (d.h. von der Lopez AG an die Soares AG)

- die internen nicht realisierten Zwischengewinnen (dieses Thema betrifft vor allem interne Warenlieferungen oder interne Verkäufe von Anlagevermögen)

3. Konzernrechnung = Summenrechnung +/- Eliminierungen

Allgemein: Das Einhalten der Berichtsform ist beim Gesamteindruck zu berücksichtigen.